

Luzern, 21. Mai 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 127**

Nummer: P 127
Eröffnet: 29.01.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 21.05.2024 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 546

Postulat Röllli Franziska und Mit. über die Herabsetzung des Mindestalters für das vorzeitige Erlangen des Führerscheins der Kategorie M bei unzumutbarem Schulweg (P 127)

Im Kanton Luzern ist es aktuell möglich, eine Ausnahmegewilligung für das Erlangen eines Führerscheins der Kategorie M (ab 14 Jahren) ab dem vollendeten 13. Lebensjahr zu beantragen. Wir stützen uns dabei auf die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung [VZV]; SR 741.51), die schweizweit ein Mindestalter von 14 Jahren für das Führen eines Motorfahrzeuges der Kategorie M. (vgl. [VZV Art. 6 Abs. 1 Bst. a](#)) vorsieht. Ausnahmen sieht die VZV in Art. 6 Abs. 4 vor, falls die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels unzumutbar ist. Die Praxis mit Ausnahmegewilligung hat sich im Kanton Luzern bis heute bewährt. Von den 212 im Jahr 2023 eingereichten Gesuchen wurden 210 bewilligt. Die Ablehnungsrate ist tendenziell tief: In den letzten fünf Jahren lag sie zwischen 0,9 und 2,7 % bei jährlich rund 200 Gesuchen. Bei einer Gesuchbearbeitung sind primär die topographischen Gegebenheiten des Schulwegs ausschlaggebend; das bedeutet, dass sowohl die Distanz Wohnort-Schule wie auch die gesamte Höhendifferenz in die Beurteilung einfließen. Die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel spielt eine sekundäre Rolle, weil Schulstunden und Pausen nicht einheitlich gestaltet werden. In der Bewilligungspraxis sind die Kriterien bezüglich Distanz und Höhenmeter ähnlich wie in den Kantonen Zug und Schwyz – im Kanton Zug wird beispielsweise eine Bewilligung bei einer Distanz von 2500 Metern bei 100 Metern Höhenunterschied erteilt, im Kanton Luzern bei gleichem Höhenunterschied bereits bei 2000 Metern Schulweg.

Die aktuelle Regelung im Kanton Luzern ist allerdings strikter als in den übrigen Kantonen der Zentralschweiz: In Zug, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden wurde das Mindestalter auf 12 Jahre gesenkt. In den Kantonen Schwyz und Zug ist die entsprechende Ausnahmegewilligung auf Mofas und E-Bikes mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung bis zu 25 km/h beschränkt.

Bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen setzen die übrigen Zentralschweizer Kantone sehr unterschiedliche Kriterien an. So darf im Kanton Uri nur der Schulweg mit einem Fahrzeug bewältigt werden, während die anderen Kantone inklusive Luzern keine Einschränkungen machen. Ebenfalls ungleiche Parameter gelten bei der Distanz für den Schulweg und die

dabei zu bewältigenden Höhenmeter. Insgesamt präsentieren sich die Grundlagen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung uneinheitlich.

Wenn es um die Bewältigung des Schulweges geht, so liegt die Verantwortung in erster Linie bei den Eltern. Ist ein Schulweg unzumutbar, hat die Gemeinde für den Schülertransport zu sorgen. Dies kann auch eine Abgeltung der Kilometerkosten der Eltern sein, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren. Entsprechend ist dies im Gesetz über die Volksschulbildung (§ 36a [VBG; SR Nr. 400a](#)) sowie in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (§ 13 [Volksschulbildungsverordnung; SRL Nr. 405](#)) geregelt. Für die Schülerinnen und Schüler, die ins Untergymnasium gehen, gilt dies jedoch nicht. Unser Rat ist sich bewusst, dass es in Ausnahmefällen und für eine beschränkte Zeit zu herausfordernden Situationen kommen kann, wenn es um die Bewältigung des Schulwegs geht. Ergänzend sei auch darauf hingewiesen, dass der öffentliche Verkehr im Kanton Luzern sehr gut ausgebaut ist. Die Erteilung einer Fahrberechtigung für die Kategorie M vor Erreichung des Mindestalters ist daher nur eine zusätzliche Möglichkeit für die Bewältigung des Schulweges, ergänzend zum ÖV und den Lösungen, welche Gemeinden anbieten.

Neben anderen Experten hat die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) in ihrer 2022 erschienenen [Fachdokumentation «Schulweg»](#) (vgl. S. 11) darauf hingewiesen, dass sich Kinder und Jugendliche sowohl physisch wie auch psychisch sehr unterschiedlich entwickeln. Allein das Alter lässt keinen Rückschluss darauf zu, wie sich junge Menschen im Einzelfall im Verkehr verhalten. Diesen unterschiedlichen Entwicklungsstadien müsste bei einer Senkung des Mindestalters für eine Ausnahmegewilligung der [Ausweiskategorie M](#) grössere Beachtung geschenkt werden. Zumal diese Kategorie grundsätzlich auch das Führen von «schnellen» E-Bike mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h zulässt.

Zugleich sind wir uns auch bewusst, dass heute rund zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler, die in die Sekundarstufe I eintreten, 12-jährig sind. Für viele von ihnen stellt sich die Frage nach der Bewältigung des Schulwegs. Je nach Wohnort und Topographie kann dies herausfordernd sein.

Unser Rat sieht die Pflicht und die Verantwortung bei den Eltern: Sie können beurteilen, ob ihr Kind in der Lage ist, den Schulweg mit einem E-Bike zurückzulegen. Klare Vorbehalte haben wir gegenüber der Möglichkeit, dass mit einem Ausweis der Kategorie M auch schnelle E-Bikes gelenkt werden dürfen. Eine in der oben erwähnten BfU-Fachdokumentation dargestellte Statistik (vgl. S. 8 a.a.O.) verdeutlicht, dass in der Kategorie «13-14 Jahre» die Unfallhäufigkeit bei Verwendung von Zweirädern (Mofa, Velo oder E-Bike) markant ansteigt. Die Kantone Schwyz und Zug tragen dem insofern Rechnung, als bei Ausnahmegewilligungen für Jugendliche ab zwölf Jahren die maximale Geschwindigkeit von E-Bikes und Mofas auf 25 km/h beschränkt wird. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung auf 25 km/h sehen wir in der Umsetzung ebenfalls vor.

Wir beantragen Ihrem Rat, das Postulat erheblich zu erklären.